

umweltbericht zum vorhabenbez. bebauungsplan "untere gadelheimer mühle", elbtal-dorchheim

MASSNAHMENVORSCHLÄGE:

zur Eingriffsvermeidung/-minimierung/-kompensation

Eingriffsvermeidung:

- Zur Eingriffsvermeidung sind folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten:
- Der gesamte von der Krone überdeckte Bereich (Kronentraufe), zuzüglich 1,50m gilt als Wurzelbereich und ist bei den zu erhaltenden Bäumen und Großstäuchern während der gesamten Bauzeit entsprechend zu schützen. In dieser Zone sind alle Belastungen wie Ablagerung, Aufstellen von Maschinen und Material, Befahrung, Verunreinigung, Verdichtung und Versiegelung des Bodens sowie Bodenauflage- und abtrag ausdrücklic verboten.
 - Er ist durch geeignete Maßnahme gegen äußere Einflüsse (z.B. Befahren, Materiallagerung im Wurzelbereich, Austrocknung) zu schützen. Dies wird u.a. durch einen ortsfesten, zwei Meter hohen Zaun gewährleistet.
 - Hierzu ist insbesondere die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LP 4 und die ZTV-Baumpflege zu beachten.
 - Die infrastrukturelle Anbindung an das Bauwerk ist über örtliche Verkehrswege und befestigte Wirtschaftswege gewährleistet. Die außerhalb der Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtung gelegenen Wiesenflächen und angrenzenden Gehölzbestände sind durch entsprechende Maßnahmen gegen Befahren zu sichern (z.B. Bauzaun).

Eingriffsminimierung:

- Zur Eingriffsminimierung müssen nachfolgende Vorgaben zwingend eingehalten werden:
- Es sind ausschließlich Baumaschinen mit gewässerfreundlichem Hydrauliköl einzusetzen.
 - Notwendige Baustellenzufahrten und Überfahrten angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind rückfahrig auszubilden (wassergebundene Wege auf Filtervlies/ Stahl- od. Kunststoffplatten, für längerfristige Einrichtungen vorher Oberbodensicherung) und nach Beendigung der Maßnahme wieder vollständig rückzubauen.
 - Die neu herzustellenden, dauerhaften Flächenbefestigungen sind sparsam zu dimensionieren und wasserdurchlässig auszubilden (Bestandsbeläge und Bereiche auf denen ggf. mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird sind hiervon ausgenommen). Als Deckbeläge sind Schotterrasen, wassergebundene Decken und versickerungsoffene Flächenbeläge aus Beton- od. Naturstein zulässig. Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen ist in angrenzende Vegetationsflächen zu entwässern (versickern).
 - Der anfallende, unbelastete Erdaushub der Arbeitsräume ist auf dem Baugrundstück wiederzuverwenden. Erdschüttungen sind möglichst flach zu verziehen und in die Topografie einzubinden.
 - Auf intensive Behandlungsmethoden der Pflanzungen und Grünlandflächen (Spritzmittel, Mineraldünger) ist zu verzichten.
 - Zäune, die zum Schutz der Pflanzungen vor Verbiss oder zur Abgrenzung errichten wurden sollten auf ihre landschaftsbildgerechte Ausgestaltung hin überprüft und ggf. bei notwendiger Erneuerung durch Geeigneter ersetzt werden. Möglich sind z.B. Knotengeflechtzäune, Holzgatter bzw. Holz- oder Steineinfassungen bei Pflanzbeeten.
 - Vorhandene, standortgerechte Gehölze sollen bis zu ihrem natürlichen Abgang erhalten werden und, sofern die Pflanzdichte es zulässt, durch ebenfalls heimische und standortgerechte Gehölze ersetzt werden.
 - Sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen werden nach DIN 18916:2016-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchzuführen.
 - Als artenschutzrechtliche Maßnahme, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vermeidet, ist eine Abstimmung der Fall- und Rodungsarbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen vorzusehen.
 - Baumlegische Maßnahmen im Rahmen der Erhaltungspflege des Gehölzbestandes innerhalb des Planungsraumes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September sind keine Schnittmaßnahmen oder Rodungen vorzunehmen. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes führt in jedem Fall zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes. Da nicht vollständig auszuschließen ist, dass mögliche Tagesquartiere von Fledermäusen durch das Planungsverfahren (Rodung) betroffen sein können, sollte die Rodung zu Zeiten stattfinden, in denen sich die Fledermäuse innerhalb ihrer Winterquartiere aufhalten. Die Rodung ist aus diesem Grund auf den Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 28. Februar (einschl.) zu beschränken.
 - Um den Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Realisierung des Planungsvorhabens sicherzustellen, sollte eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. Ziel dieser ökologischen Baubegleitung ist es, durch Anwesenheit vor Ort mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände frühzeitig zu erkennen und in Abstimmung mit dem Vorhabensträger und den Genehmigungsbehörden deren Einschlägigkeit zu verhindern.

Eingriffskompensation:

- Interne Kompensationsfläche**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- M13** Die entsprechend gekennzeichneten Flächen für Bepflanzungen entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 64/4 (415 m²), bestehend aus intensiver Wiesenfläche, sind zur Einbindung der geplanten Baukörper und zur Kompensation der Eingriffe in Wasser- und Bodenhaushalt min. dreireihige Hecken-/Gebüschpflanzung auszubilden. Die Gehölzhecken aus standortgerechten, heimischen Sträuchern (der Pflanzliste) sind mit einem Pflanzabstand in versetzten Reihen von 1,5m x 1,5m Raster anzupflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungsphase ist mindestens 3 Jahre durchzuführen. Nachfolgende Bewirtschaftungsregelungen sind zwingend einzuhalten:
- Eine Düngung der Gehölze ist weder mit Natur- noch mit Kunstdünger zulässig
 - Ebenso ist Biozidinsatz untersagt.
 - Angrenzende vorhandene Gehölzhecken und Baumstandorte sind bei der Bepflanzung entsprechend zu berücksichtigen und zu erhalten.

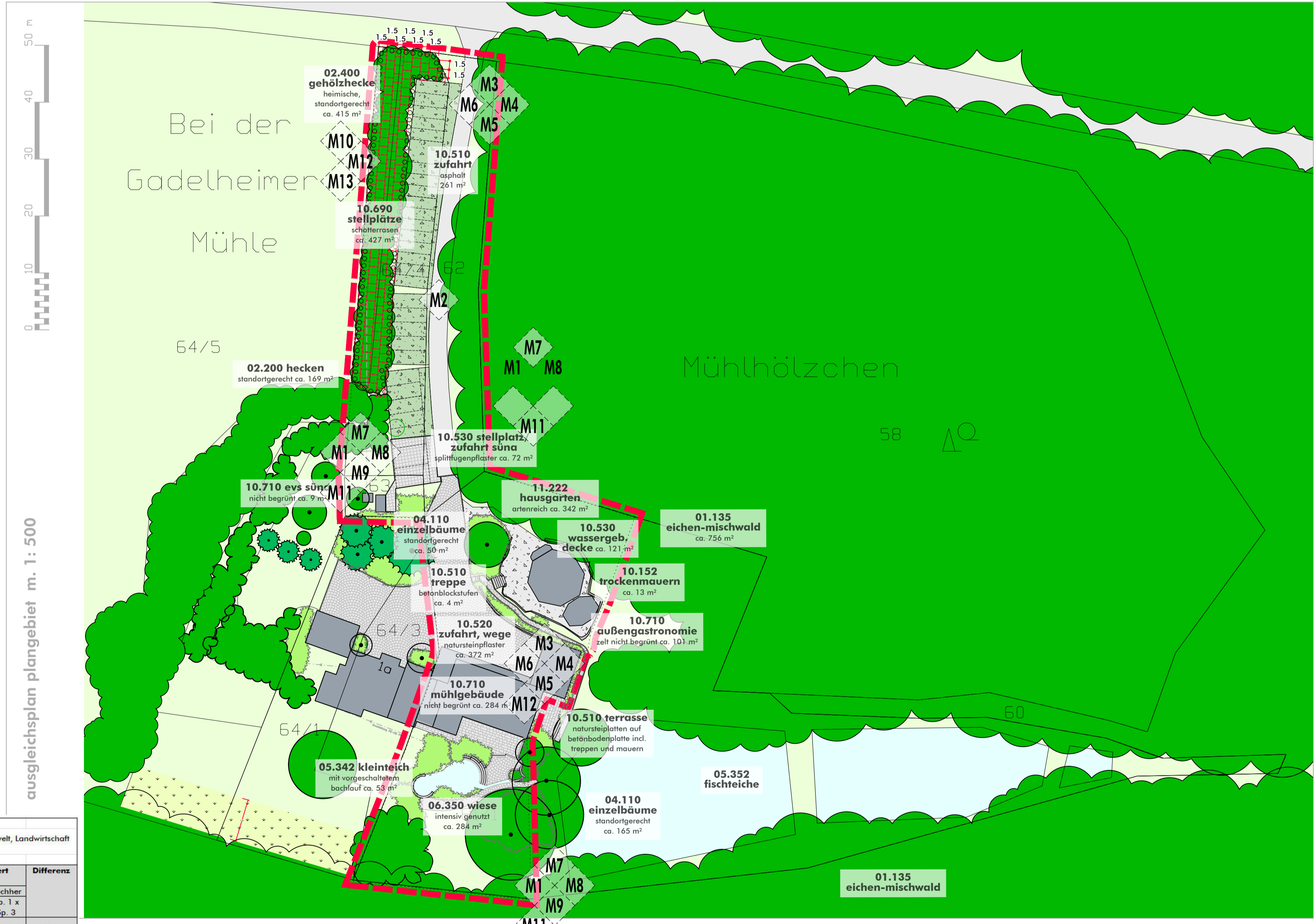
PFLANZLISTE

Bäume (heimisch)	Sträucher (heimisch)	Obstgehölze	Pflanzen zur Fassadenbegrünung
Acer campestre Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Fagus sylvatica	Echte-Felsenbirne Kornelkirsche Roter Hartriegel Corylus avellana Weißdorn Pflaumenhütchen Hedera helix Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus mahaleb	- Apfel x Obstgehölz Boskoop, Gelber Edelapfel, Gelber Bellefleur, Goldrenette aus Blenheim, Gravensteiner, Jacob Lebel, Luxemburger Renette, Lord Suffield, Schafnase, Rote Sternrenette, Westerwälder Grünapfel, Winterambour, Winterzitronenapfel, Hessische Regional- und Lokalsorten: Allendorfer Rosenapfel, Cromelor, Dorheimer Streifling, Gocksapfel, Hammelmeicheln, Hartapfel, Heuchelheimer Schneepfahl, Siebenschläfer, Dillheimer Auopfel - Birne x Obstgehölz Conference, Frühe von Trévous, Gräfin von Paris, Gute Luise, Gute Graue, Herzogin Elsa, Pastorenbirne, Vereinsdechantbirne - Himbeere x Obstgehölz "Preußen" - Kirsche x Obstgehölz "Gr. schwarze Knorpelkirsche" - Mirobelle x Obstgehölz "Nancy" - Krenkelode x Obstgehölz "Oullins" - Zweitsche x Obstgehölz Hauszw., Erfinger Frühzw.	Clematis-Arten - vor allem C. alpina- Alpen-Waldrebe u. C. vitiflora - Gew. Waldrebe Hedera helix Efeu Lonicera-Arten v. a. L. caprifolium - Jelanjerlieber Rosa-Arten v. a. R. arvensis - Feldrose Rubus fruticosus Echte Brombeere
Juglans regia Quercus petraea Quercus robur Sorbus aucuparia Tilia cordata	Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Rosa ruginosa Rubus fruticosus Salix purpurea Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus	Hydrangea petiolaris Parthenococcus-Arten Polygonum aubertii Wisteria sinensis	Rankende Hortensie Wilder Wein Schlingknöterich Blauere

Biotopeverbilanzierung

(nach der Kompensationsverordnung Hessen (KV Hessen) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 5. 652) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten)

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	Gesetzlich geschütztes Biotop § 30 BNatSchG und § 13 HAuGB-NatSchG	WP je qm	Flächenanteil (m²) in Biotop	Biotopwert	Differenz	
Bezeichnung	Überschreibung	vorher nachher	vorher nachher	Sp. 1 Sp. 2 Sp. 3	Sp. 1 x Sp. 2 Sp. 3	Sp. 6	
01.135 (B)	Sensibler Eichenmischwald	46	756	756	34776	34776	0
02.200 (B)	Gehölz-, Hecken-, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten.	39	169	169	6591	6591	0
02.400	Neuapflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen mit gebüschreichen Gehölzen, mindestens dreireihig, mindestens 5 m breit	27	0	415	0	11205	-11205
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obst-/Laubbäume	34	365	215	12410	7310	5100
05.342 (B)	sonstige temporäre / periodische Kleingewässer	47	53	53	2491	2491	0
06.350	Intensiv genutzte Wiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage Silagewiesen und Mähweiden mit meist mind. 4maliger Nutzungsfrequenz und starker Düngung, artenarm	21	1365	284	28665	5964	22701
06.380 B	Wiesenbrachen und ruderaler Wiesen mehrere Schritte müssen unterblieben sein	39	0	0	0	0	0
10.152	sonstige neu angelegte Trockenmauern	18	0	13	0	208	-208
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	261	265	783	795	-12
10.520	Nachher versiegelte Flächen, Pflaster Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird inkl. Gleisanlagen im Schotterbett	3	372	372	1114	1114	0
10.530	Neuanlage Schotterrasenwege Steinerde mit Einseit	6	0	427	0	3843	-3843
10.690	Deckfläche nicht begrünt	9	293	394	879	1182	-303
11.222 B	Arten- und strukturreiche Hausgärten such im Außenbereich	25	342	342	8550	8550	0
		Summe	3683	3683	96693	85199	11504

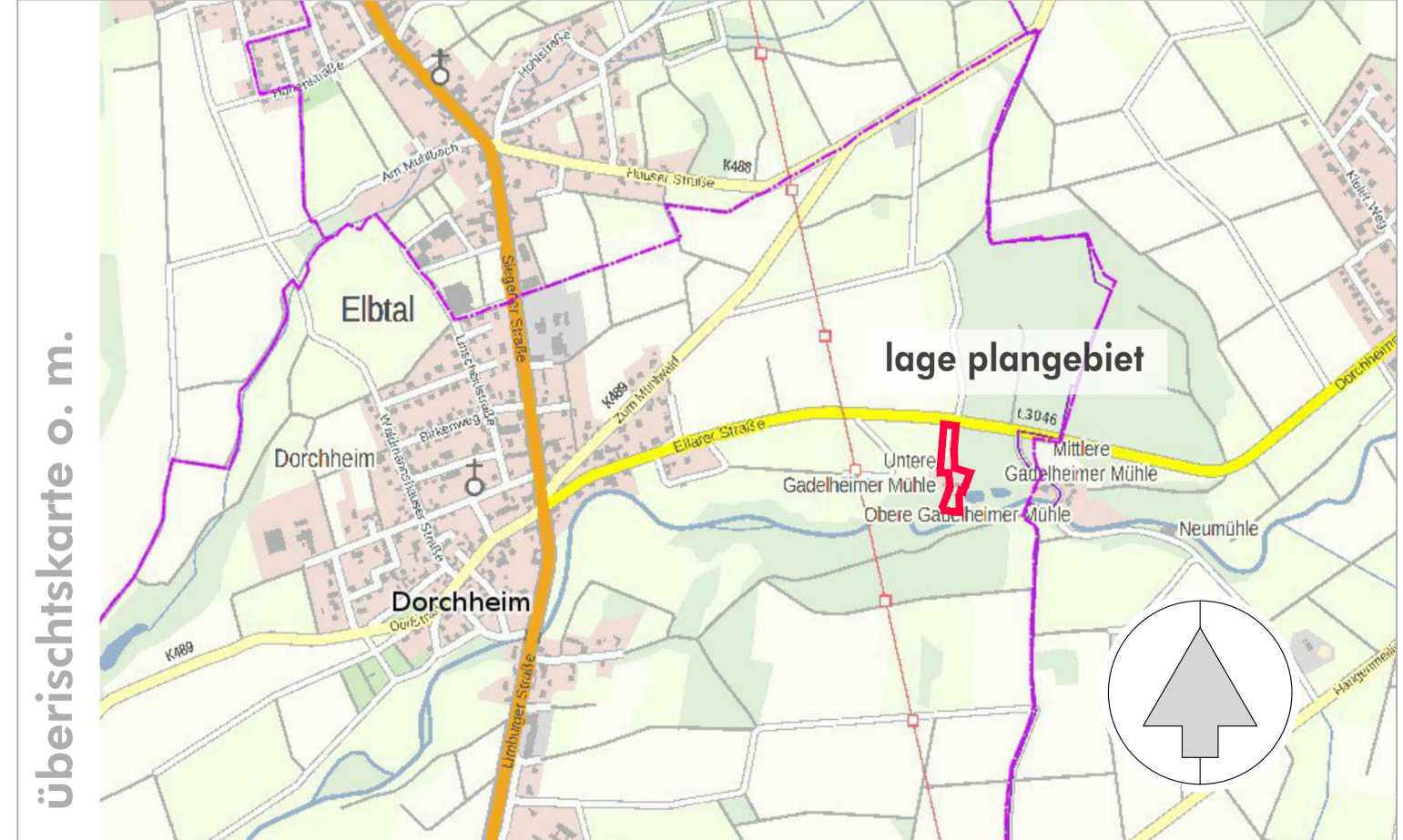


KOMPENSATIONSBEDARF:

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Planung wird in Abhängigkeit an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen. Diese dient allerdings der rechnerischen Kontrolle der zuvor verbal beschriebenen Bilanzierung nur bedingt, da hier rein flächenmäßige Betrachtungen der Eingriffe vorgenommen werden und die funktionalen Aspekte teilweise unberücksichtigt bleiben. Bindend sind daher auch immer die im Umweltbericht aufgeführten verbal-argumentativen Ausführungen.

Das Bilanzierungsergebnis unterstreicht die Feststellung, dass die Eingriffe hinsichtlich der Bodenversiegelung, des damit verbundenen Wasserhaushaltes und letztlich auch der Pflanzen und Tierwelt ein Defizit erzeugen. Dieses beläuft sich auf 11.504 Punkte und ist zu kompensieren.

Innerhalb des Plangebietes ist es durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht möglich, die Hauptingriffswirkungen (Bodenversiegelung, des damit verbundenen Wasserhaushaltes, Pflanzen und Tierwelt) zu vermeiden. Da keine eigenen Grundstücke oder anderweitige Möglichkeiten für etwaige Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen, hat der Maßnahmensträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 11.504 Ökopunkten vom HessenForst Weilburg, Kampweg 1, Weilburg zur Kompensation der Eingriffe angekauft (siehe Kaufvertrag im Umweltbericht)



LEGENDE:

- Bebauung**
 - Überbaute Flächen ohne Dachbegrenzung
- Flächenbefestigung**
 - Wege/ Straßen versiegelt, (Asphalt, Beton)
 - Wege/ Plätze fast vollversiegelt (Natursteinpflaster)
 - Wege/ Plätze fast vollversiegelt (Natursteinpflaster)
 - Wege/ Plätze versickerungsoffen (Spilfugenpflaster)
 - Wege/ Plätze versickerungsoffen (wassergebundene Decke)
 - Wege/ Plätze versickerungsoffen bewachsen (Schotterrasen)
- Bauwerke**
 - Mauern v.a. Trocken- u. sonst. Natursteinmauern
 - Treppen
- Vegetation**
 - Kompensationsflächen
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Beflitzg.
 - Gehölzhecke größtenteils standortgerecht Bestand außerhalb Plangebiet nachrichtlich, kein Ortsvergl!
 - Baum vorhanden, standortgerecht
 - Baum vorhanden, nicht standortgerecht
 - Zierpflanzung Gehölze u. Stauden artenreich
 - Pflanzraster
 - Wiese intensiv genutzt
 - Wiese extensiv genutzt
- Gewässer**
 - Fischeiche
 - Zierteiche
- Sonstige Planzeichen**
 - Berechnungsgrenze

baubherr:	datum, unterschritt		
planer:	datum, unterschritt		
haftung:	alle maße sind vor arbeitsbeginn zu prüfen, arbeiten im bereich der grundstücksgrenzen dürfen erst nach genauer geodätischer durch den zuständigen vermessungsingenieur ausgeführt werden, unzulässigkeiten, die sich aus im plan angegebenen maßstab und den tatsächlichen verhältnissen auf der baustelle ergeben, sind vor arbeitsbeginn mit der baubehörde zu klären, andernfalls haftet der ausführende auftraggeber.		
index:	datum	art der änderung	bez.

dp
dp-freiraum.de
dipl.-ing. dirk post
landschaftsarchitekt
in der kornewies 25
65599 dornburg
t. 0 64 36 60 23 33
f. 0 64 36 60 23 56
e. info@dp-freiraum.de

www.dp-freiraum.de
planung · ausschreibung · baumanagement

22.48
vorhabenbezogener bebauungspl.
"untere gadelheimer mühle",
65627 elbtal dorchheim
grita sittig
untere gadelheimer mühle
ellarer straße, elbtal-dorchheim
umweltbericht

entwurf
01
1914 x 914
22.04.24
22.04.24
22.48.01
a.d.w. dp/uz